

Protokoll zur öffentlichen Sitzung des Fakultätsrats

28. Juni 2023, 14:15 – 17:50 Uhr

Ort: Besprechungsraum 3.138

Anwesend:

Dekanin Prof. Richter, Prodekan Prof. Löhr, Studiendekan Dr. Kohler

Proff.: Dietrich, Hauschildt, Keßler, Kinzig, Saur, Braun

Wiss. Mitarb.: Dr. Munkholt Christensen, Wächtershäuser (Stellvertretung Rossa)

Stud.: Hector, Heinrichs

Gäste: Prorektorin Prof. Münch (TOP 3), Dr. Fuchs-Bodde (TOP 3), Henson (TOP 3), Langen (TOP 3), Friederichs (TOP 2)

Entschuldigt: Rüggemeier, Wittekind, Block, Renz, Rossa

Protokoll: Nau

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Die Dekanin begrüßt die Teilnehmenden der Fakultätsratssitzung. Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen festgestellt: Zu TOP 12 werden die Wahlen zum Prüfungsausschuss Biblical Studies hinzugefügt. TOP 11 (Professurvertretung RP) wird in die nicht-öffentliche Sitzung verschoben. Die Lesung der Neufassung der Habilitationsordnung in Zusammenarbeit mit Harald Friederichs, Dezernat 1, wird als TOP 2 vorgezogen. Auf TOP 3 verlegt wird das Gespräch mit Prorektorin Münch, Dr. Fuchs-Bodde und Fr. Henson zum Thema „Internationalisierung an der Uni Bonn: Aktuelle Themen und Meinungsaustausch“. Die Zählung der nachfolgenden TOPs verschiebt sich entsprechend.

Die öffentliche Sitzung wird während TOP 2 um 14:54 Uhr unterbrochen, um 15:45 Uhr wieder aufgenommen bei TOP 3 und anschließend TOP 2 zu Ende geführt, sodass die Sitzung daraufhin bei TOP 4 weitergeführt wurde.

2. Habilitationsordnung Neufassung Änderungswünsche Justitiariat

Der Prodekan stellt die Änderungswünsche, die bezüglich der vom FR beschlossenen Habilitationsordnung aus dem Justitiariat eingegangen sind, vor. Gemeinsam mit Harald Friederichs (Justitiariat) werden die besagten Passagen in ihre endgültige Form gebracht. Somit ergeben sich folgende Änderungen (Unterstreichungen ergänzt, Streichungen entfallen):

(Präambel)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und ~~26 Abs. 3 Satz 2~~ ~~64 Abs. 1~~ des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel ~~2~~ 1 des Gesetzes ~~zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329)~~ betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitsverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) und des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984 (GV. NW 1994 S. 592), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Habilitationsordnung Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn stellt aufgrund des im Folgenden geregelten Verfahrens zur Habilitation die Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre in einem Fachgebiet der Evangelischen Theologie fest und verleiht die Lehrbefähigung (facultas legendi) bzw. die Lehrbefugnis (venia legendi).

(2) Das Verfahren ~~soll von der Eröffnung nach § 4 Abs. 3 bis zur Feststellung der Lehrbefähigung § 10 Abs. 1 Verleihung des angestrebten akademischen Titels der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen~~ soll eine Gesamtdauer von neun Monaten nicht überschreiten, diese Frist verlängert sich im Falle von § 7 Abs. 9 entsprechend.

§ 2 (2) Dem Ausschuss gehören alle hauptamtlichen Hochschullehrer*innen, zwei der zur Lehre verpflichteten Privatdozentinnen*Privatdozenten ~~und oder~~ außerplanmäßigen Professorinnen*Professoren, zwei weitere Vertreterinnen*Vertretern des akademischen Mittelbaus und zwei ~~Studentinnen*Studenten~~ Studierende der Fakultät an. Die Amtszeit der studentischen Vertreter*innen beträgt abweichend ein Jahr.

(3) In Fragen der Annahme und Bewertung der im Verfahren zu erbringenden wissenschaftlichen Leistungen, der Erweiterung der Lehrbefugnis sowie der Umhabilitation haben nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die habilitiert sind oder

habilitationsäquivalente Leistungen nachgewiesen haben, habilitierten hauptamtlichen Hochschullehrer*innen, oder solche Hochschullehrer*innen, welche habilitationsäquivalente Leistungen aufweisen, die zur Lehre verpflichteten Privatdozentinnen*Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professorinnen*Professoren Stimmrecht.

(4) Den Vorsitz des Ausschusses führt in der Regel die*der Dekan*in, ~~im Falle ihrer*seiner gutachterlichen Tätigkeit im anliegenden Verfahren die*der Prodekan*in nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 27. Februar 2009 in der Fassung der sechsten Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. Dezember 2021, welche*welcher die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt,~~ im Falle auch ihrer*seiner gutachterlichen Tätigkeit im selben Verfahren ein anderes, vom Ausschuss zu wählendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, welches die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt, für das jeweilige Verfahren.

(6) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Ordnung werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen des Habilitationsausschusses gefasst.

§ 3 (1) Voraussetzung für die Habilitation ist der theologische Doktorgrad einer evangelisch-theologischen Fakultät in Deutschland oder eine fachlich einschlägige Promotion an einer deutschen Hochschule oder eine von der Fakultät als gleichwertig anerkannte Promotion an einer ausländischen Hochschule. Über die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses als Voraussetzung der Habilitation entscheidet der Ausschuss auf Antrag der*des Kandidatin*des Kandidaten.

(2) Eine Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen, wenn

(a) die dem Antrag auf Habilitation beigefügten Unterlagen unvollständig sind und auch nach Aufforderung durch die*den Vorsitzenden von der*dem Antragsteller*in innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht ergänzt wurden,

§ 4 (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist bei der*dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich einzureichen. Der Antrag muss die Angabe enthalten, für welches Fach die Habilitation beantragt wird, und ob nur die Feststellung der Lehrbefähigung (*facultas legendi*) oder auch diejenige der Lehrbefugnis (*venia legendi*) angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

(e) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der*des Antragstellerin*des Antragstellers,

(h) drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag, der im vor dem Habilitationskolloquium gehalten wird. Die Themen sollen sich nicht überschneiden, auch und dürfen nicht mit dem Themenfeld der Dissertation und der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Habilitationsleistung, überlappen. Die Themenvorschläge können bis zur Beschlussfassung über die Annahme der Habilitationsschrift bzw. schriftlichen Habilitationsleistung nachgereicht werden.

(3) Der*die Vorsitzende prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und macht dem Ausschuss einen Vorschlag über die Zulassung zum Verfahren. ~~(4)~~ Aufgrund dieses Vorschlags entscheidet der Ausschuss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens.

(4) ~~(5)~~ Über den Beschluss des Ausschusses sowie ggf. die Gründe, die zu einem Versagen der Zulassung führen, ist die*der Antragsteller*in/der Antragsteller unverzüglich schriftlich zu informieren; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 5 (1) Die*der/Der Antragsteller*in kann durch schriftliche Erklärung gegenüber ~~der*dem~~ Vorsitzenden ohne Angabe von Gründen vom Habilitationsverfahren zurücktreten.

(3) Bei einem späteren Rücktritt und nach Zulassung zum Habilitationsverfahren gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert, es sei denn, dass der Rücktritt aus schwerwiegenden persönlichen, schriftlich darzulegenden Gründen erfolgt ist, die außerhalb des Habilitationsverfahrens liegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe trifft der Ausschuss.

(4) Nach einer Versagung der Zulassung ist ein Rücktritt nicht mehr möglich ausgeschlossen.

§ 7 (2) Mindestens zwei Gutachter*innen, höchstens vier Gutachter*innen müssen Mitglieder der Fakultät sein. Mindestens ein*e Gutachter*in, höchstens zwei Die übrigen Gutachter*innen dürfen nicht der Fakultät angehören. Die Gutachter*innen müssen selbst habilitiert sein oder eine Habilitationsäquivalenz nachweisen können.

(3) Im Ruhestand befindliche Hochschullehrer*innen der Fakultät können binnen einer Frist von 5 Jahren nach Eintreten in den Ruhestand zu Gutachter*innen bestellt werden.

(5) Die schriftlichen Gutachten müssen abschließend eine klare eindeutige Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Habilitationsleistung enthalten.

(6) Die Gutachten sind höchstens zwölf Wochen nach Beschluss des Ausschusses über die Eröffnung des Verfahrens der Bestellung der Gutachter*Gutachterinnen einzureichen.

(8) Nach Abschluss des Umlaufs entscheidet der Ausschuss über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Habilitationsleistung. Für eine Annahme der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Habilitationsleistung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 2 Abs. 3 erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist die Habilitationsschrift abgelehnt.

(9) Der Ausschuss kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 2 Abs. 3 eine Rückgabe der abgelehnten Habilitationsschrift bzw. der abgelehnten schriftlichen Habilitationsleistung zur Nachbesserung in einer angemessenen Frist beschließen; dabei sind die wesentlichen Gründe, die zur Rückgabe führten, anzugeben namhaft zu machen. Die Habilitationsschrift bzw. die schriftliche Habilitationsleistung kann nur einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden.

Ein Antrag auf Änderung des Wortlauts von § 7 (9) in „Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder“ fand zwar mehrheitliche Zustimmung, wurde jedoch von der juristischen Expertise

verworfen, sodass ein weiterer Antrag zur Beibehaltung der ursprünglichen Fassung von § 7 (9), wie hier festgehalten, eine Mehrheit fand.

(10) Wenn die Habilitationsschrift bzw. die schriftliche Habitationsleistung auch nach der Überarbeitung erneut abgelehnt wird, ist die Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Habilitationsvortrag Wissenschaftlicher Vortrag

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Habitationsleistung wählt der Ausschuss eines der von der*dem Antragsteller*in/~~dem Antragsteller~~ gem. § 4 Abs. 2 Buchstabe (h) vorgeschlagenen Themen für den Habilitationsvortrag wissenschaftlichen Vortrag aus, legt einen Termin für diesen fest und teilt Zeit und Ort des Vortrags unverzüglich mit.

(2) Zwischen Beschlussfassung über die Annahme und Habilitationsvortrag dem wissenschaftlichen Vortrag müssen mindestens vier und sollen höchstens sechs Wochen liegen.

(3) Der Habilitationsvortrag wissenschaftliche Vortrag dauert 45 Minuten und ist hochschulöffentlich. Die Einladung zu ~~ihm dem Vortrag~~ ist unter Wahrung ~~üblicher~~ einer Fristen Frist von 14 Tagen in geeigneter Weise durch das Dekanat bekannt zu machen.

§ 9 An den Habilitationsvortrag wissenschaftlichen Vortrag schließt sich ein hochschulöffentliches Kolloquium vor dem Habilitationsausschuss an. Gegenstand des Gesprächs sind der Habilitationsvortrag wissenschaftliche Vortrag und von ihm ausgehend das ganze Gebiet der Evangelischen Theologie. Jedes Mitglied des Ausschusses hat Rederecht.

§ 10 (5) Ist über die Lehrbefähigung positiv entschieden, und liegt kein Antrag auf Feststellung der Lehrbefugnis vor, wird der*dem Antragsteller*in eine Urkunde über die vollzogene Habilitation ausgehändigt, welche die Lehrbefähigung sowie die Berechtigung, den Dokortitel mit dem Zusatz „habilitatus.“, kurz „habil.“, zu führen, feststellt.

(6) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Abs. 1 nicht erreicht wird. In diesem Fall findet auf Antrag der Antragstellerin*des Antragstellers eine Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums statt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Dem Antrag sind drei Themenvorschläge gem. 4 Abs. 2 (h) für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei die beiden nicht gewählten Themen für den ersten Vortrag erneut eingereicht werden können. Die Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums hat innerhalb von vier Monaten zu erfolgen. Wenn die Feststellung der Lehrbefähigung abgelehnt wird, kann der Ausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gem. § 2 Abs. 3 beschließen, dass Habilitationsvortrag und Kolloquium in angemessener Frist einmal wiederholt werden. Dazu hat die*der Habilitand*in drei neue Themenvorschläge für die Probevorlesung gem. § 4 Abs. 2 (h) einzureichen.

(7) Wird der Antrag auf Wiederholung nicht oder nicht fristgerecht gestellt oder wird die mündliche Habitationsleistung wiederum nicht bestanden, so ist das Habilitationsverfahren als endgültig gescheitert. Die Dekanin bzw. der Dekan setzt die Antragstellerin bzw. den Antragsteller davon unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in Kenntnis. Ist die Feststellung der Lehrbefähigung endgültig abgelehnt worden, ist die Entscheidung unverzüglich der*dem Betreffenden mitzuteilen und mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 (1) Wird die Feststellung der Lehrbefugnis angestrebt, findet nach erfolgreichem wissenschaftlichem Vortrag und Habilitationskolloquium die Antrittsvorlesung öffentlich statt. Sie soll innerhalb von vier Monaten nach der Probevorlesung dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Habilitationskolloquium gehalten werden. Zu ihr ist unter Wahrung ~~üblicher Fristen~~ einer Frist von 14 Tagen in geeigneter Weise durch das Dekanat einzuladen.

(2) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung wird die*der Habilitierte von der*dem Dekan*in öffentlich auf die Grundordnung der Universität und auf die Ordnung Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Ihr*ihm wird erst dann eine Urkunde über die vollzogene Habilitation ausgehändigt. Mit der Urkunde wird der Titel die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ (PD) verliehen und die Erteilung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis (*venia legendi*) ausgesprochen. Mit der Urkunde wird zudem die Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ (PD), verliehen.

§ 12 (1) Privatdozentinnen*Privatdozenten der Fakultät haben das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis selbstständig Lehrveranstaltungen abzuhalten und nach Maßgabe der Prüfungsordnungen an Prüfungen mitzuwirken, wenn sie als zu Prüfer*innen gewählt oder bestimmt bestellt worden sind.

(2) Privatdozentinnen*Privatdozenten haben die Pflicht, bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze einer*eines Hochschullehrerin*Hochschullehrers an der Universität selbstständig Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Lehrbefugnis im Mindestumfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden pro Studienjahr anzubieten.

(3) Auf Antrag der*des Privatdozentin*des Privatdozenten kann von der Lehrverpflichtung in begründeten Ausnahmefällen zeitweise befreit werden. Über den Antrag entscheidet die*der Dekan*in.

§ 14 (5) Die Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis wird nach der Antrittsvorlesung ausgehändigt, frühestens jedoch dann, wenn die*der Habilitierte nachweislich auf die bisher bestehende Lehrbefugnis an einer anderen Universität Hochschule verzichtet hat.

§ 15 (2) Die Lehrbefähigung wird aufgehoben zurückgenommen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Plagiat, Drohung oder Bestechung erreicht wurde.

§ 16 (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent*in erlischt

(d) mit dem Erlöschen, der Zurücknahme oder der Aufhebung der Lehrbefähigung gemäß § 15. Die entsprechende Feststellung trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn

(b) der Lehrverpflichtung ohne Genehmigung der*des Dekanin*Dekans für mehr als drei ~~Studienjahre~~ Semester nicht nachgekommen wurde,

§ 17 Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens erhält der Antragsteller*die Antragstellerin auf Antrag ~~gestattet die*der Dekan*in der*dem Antragsteller*in~~ die Einsicht in die das Habilitationsverfahren betreffenden Akten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer*seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) findet Anwendung. ~~In allen Fällen, in denen nach dieser Ordnung ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ergeht, hat die*der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Bescheides ein Recht auf Akteneinsicht.~~

§ 19 (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Gleichzeitig tritt die ~~frühere~~ Habilitationsordnung vom xx.xx.1961, mit Genehmigung des Kultusministers des Landes NRW vom xx.xx.xxxx *[bitte konkretisieren]* außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 28. Juni 2023 sowie der Entschließung des Rektorats vom xx. Monat 2023.

Bonn, den XX.XX.2023

Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. M. Hoch

Die Gesamtordnung wird zur Abstimmung gestellt: Angenommen ohne Gegenstimmen (ja: 9 – nein: 0 – Enthaltung: 0).

3. Gespräch mit der Prorektorin für Internationales, Prof. Dr. Birgit Münch

Prorektorin Münch stellt anhand einer Präsentation das Global Network vor mit verschiedenen Partnerschaften und Programmen der Uni Bonn (z.B. Joint Professorship - Kooperation St. Andrews; Bonn Global Campus; Cologne Bonn Academy in Exile). Der Anteil internationaler Wissenschaftler*innen an der Uni Bonn soll bis 2026 auf mind. 15% gesteigert werden. Es wird darum gebeten, an der Forschungsmapping-Umfrage des Dezernats 6 teilzunehmen, um die Daten zur Internationalisierung in Bonn aktuell zu halten.

Dr. Fuchs-Bodde bittet darum, für die internationale Sichtbarkeit (Rankings etc.) die Publikationsrichtlinien der Uni Bonn zu beachten. (<https://confluence.team.uni-bonn.de/pages/viewpage.action?pageId=161973183>)

Internationalisierungsbeauftragter Braun stellt mithilfe einer Präsentation die Aktivitäten zur Internationalisierung der ETF vor. Mailadresse und Homepage wurden eingerichtet, eine Onboardingbrochure erstellt, Gastwissenschaftler*innen empfangen, internationale Kooperationen weiter ausgebaut und die Ph.D.-Ordnung auf den Weg gebracht.

Im kurzen Austausch im Anschluss wird angeregt, auch englischsprachige Bachelor-Programme anzubieten. Außerdem wird als Problem genannt, dass internationale Studierende je nach Herkunftsland für ein Visum ein Vermögen von rund 12.000 € nachweisen müssen, woran viele internationale Bewerbungen scheitern.

4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.06.2023.

Das Protokoll der Sitzung vom 07.06.2023 wird, abgesehen von redaktionellen Korrekturen der Rechtschreibung, ohne Änderungen genehmigt.

5. Bericht der Dekanin (öffentl.)

Der Arbeitsschutz hat die Räume in der Rabinstr. 8 anlässlich der hohen Temperaturen im Gebäude besichtigt. Über Maßnahmen zur Abkühlung der Räumlichkeiten wird in einer Sitzung am 11.7.2023 mit dem Vermieter gesprochen.

Bei einem Erste-Hilfe-Kurs in der Rabinstr. 8 konnten sich 9 Mitarbeiter*innen der Fakultät als betriebliche Ersthelfer*innen fortbilden lassen. Die Ersthelfer*innen sind auf Confluence einsehbar: https://confluence.team.uni-bonn.de/display/ETFINTRA/Ersthelfer*innen+und+Material

6. Bericht des Studiendekans

Studiendekan Dr. Kohler berichtet:

Bei der Planung der Lehrveranstaltungen für das WS 2023/24 haben sich noch einige Änderungen ergeben:

- Systematische Theologie; Titel: Hume und die Theologie; Veranstaltungsform: Übung, 2 SWS; Lehrpersonen: Rasmus Wittekind, Thorben Alles; Montag 10-12 Uhr. (Zusätzliche Veranstaltung)
- Systematische Theologie; Titel: „Aesthetics and Liturgy. The Ecumenical Task of Speaking the (De)Sign Languages of the Church in Systematics?“ bzw. „Ästhetik und Liturgie. Systematisch-theologische Sprachfähigkeit in konfessionsübergreifenden Zeichensprachen“; Veranstaltungsform: Übung, 2SWS; Lehrperson: Daniel Rossa; Block o. wöch. (Zusätzliche Veranstaltung)
- Statt Daniel Rossa lehrt Johannes Fröh das Proseminar ST unter dem Titel „Was ist (Systematische) Theologie?“, Mi 10-12 Uhr. (Personentausch)
- Fröh: From Digital Religion to Digital Theology: Understanding Religion in a Technological Society. (entfällt)
- „Freiheit und Unfreiheit im Alten Testament“ für die schon angekündigte 4SWS Vorlesung von Jan Dietrich. (Titel geändert)

Die Veranstaltungen des WS 23/24 sind bereits auf BASIS freigeschaltet.

7. Bericht aus dem Senat

Prof. Saur berichtet aus der Senatssitzung vom 15.06.2023:

Frau Hanke, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, wird die Universität verlassen, die Nachwahl ist auf den Weg gebracht.

Es wurden fünf neue Cluster-Anträge eingereicht (u.a. zusammen mit Köln, Dortmund und Siegen), vor allem aber: ein Ethik-Antrag aus Bonn. Insgesamt wurden 143 Exzellenz-Anträge von 59 Universitäten eingereicht. Ziel ist es, die Anzahl der Exzellenzcluster an der Uni Bonn zu erhalten.

Der Kooperationsvertrag mit dem Konfuzius-Institut wurde verlängert.

Im THE-Ranking landet die Uni Bonn im Blick auf Nachhaltigkeitsziele mehrmals in den Top 50.

Die mittelfristige Finanzplanung der Uni Bonn wurde vorgestellt (Zeitraum 2024-2027). In der Mitte der Laufzeit werden Defizite aufgrund von Infrastrukturinvestitionen erwartet, ab 2027 nähern sich Erträge und Investitionen wieder an; die Detailarbeit erfolgt in der Kommission.

8. Bericht aus der Fachschaftsarbeit

Hector berichtet: Der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvertretung sind zwei unterschiedliche Gremien. Da seit letztem Jahr keine 500 Wahlberechtigten mehr eingeschrieben waren, entfiel die Möglichkeit der Aufstellung einer Fachschaftsvertretung. Es wäre wünschenswert, dass sich dies in Zukunft wieder ändert.

Die SETH-Tagung fand Ende Juni in München statt. Dort wurde Werbung für das Studium in Bonn gemacht; aus dem Kreis Bonner Studierender ist Tristan Genoske jetzt Amtsträgerin im SETH.

Generell läuft die Einbindung von Fachschaft und Studierende in Organisationsprozesse der ETF vergleichsweise gut. Bonner Fachschaft wird im SETH als sehr aktiv wahrgenommen und dient als Best-Practice-Beispiel.

Der Theoball wurde gut angenommen und sehr wertgeschätzt. Der Prodekan dankt nochmals der Fachschaft für die Organisation.

9. Ausgestaltung Angeleitertes Selbststudium

Es wird um ein Stimmungsbild gebeten, ob im Rahmen des Angeleiterten Selbststudiums unterschiedliche Möglichkeiten der Dokumentation für gelesene Literatur anerkannt werden und auch andere Medien für das Selbststudium zugelassen werden sollen.

Der Punkt wird aus Zeitgründen auf Antrag vertagt.

Vorschläge zur Ausgestaltung sollen zunächst dem Studiendekan per Mail zugesendet werden.

10. Wahl zu Fakultätsgremien

a) Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(2 stud. Mitglieder + 2 stv. stud. Mitglieder)

Held, Renz; Genoske, Cichon: Einstimmig gewählt.

b) Kooperationsrat Köln-Bonn (1 stud. Mitglied)

Hector: Einstimmig gewählt bei einer Enthaltung.

c) Qualitätsverbesserungskommission (1 Mitglied MTV)

Keine Nominierung.

d) Prüfungsausschuss Ecumenical Studies

(Vorsitz, stv. Vorsitz, 3 prof. Mitglieder, 1 Mitglied WM, 3 stv. prof. Mitglieder, 1 stv. Mitglied WM)

Vorsitz: Kinzig; stv. Vorsitz Hauschildt; Richter, Keßler, Braun; stv. Krebs, Roebben, Schulz; Robinson, stv. Munkholt Christensen: Einstimmig gewählt.

e) Prüfungsausschuss Biblical Studies

Vorsitz Saur; stv. Vorsitz Löhr; Dietrich, Rüggemeier, Richter: Einstimmig gewählt.

Mittelbau- und Studierendenvertreter*innen werden nachgewählt.

11. Verschiedenes

Die Dekanin bittet, den Fakultätskalender besser zu nutzen, um Terminüberschneidungen von Lehrstuhlveranstaltungen möglichst zu vermeiden.

Beim „Falling Walls Science Summit 2023“ ist Prof. Braun Finalist im Bereich Social Science & Humanities.

Die Sitzung endet um 17:50 Uhr.

gez.

Prof. Dr. Cornelia Richter, Vorsitz

gez.

Erik Nau, Protokoll